

**BU Nr. 180/2017****Beschluss über die Einziehung einer Teilfläche der Weinstraße im Stadtteil Schnait**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	21.09.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	05.10.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der beabsichtigten Einziehung von Teilflächen des Flurstücks 241/5, Gemarkung Schnait wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren einzuleiten und die Absicht der Einziehung öffentlich bekannt zu machen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	keine
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	-
Haushaltsstelle:	-
Haushaltsplan Seite:	-
davon noch verfügbar EUR:	-
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	nein
Deckungsvorschlag:	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Es besteht kein Bezug.

Verfasser:

04.07.2017, Liegenschaftsamt/ Heinisch

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Stadtplanungsamt	Schlegel, Reinhard	07.08.2017
Baurechtsamt	Sehl, Karin	09.08.2017
Ordnungsamt	Leibing, Jürgen	14.08.2017
Dezernat II	Deißler, Thomas	14.08.2017
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael	21.08.2017

Sachverhalt:

Im Stadtteil Schnait gibt in der Weinstraße einen Verbindungsweg zur Bergstraße, im Plan grün dargestellt, Flst. 241/5. Die Durchfahrt wird durch langdauernde Übung ("Unvordenkliche Verjährung") als für den Straßenverkehr gewidmet einzustufen sein.



Im Zuge eines Bauvorhabens des Angrenzers wurde an die Stadt eine Erwerbsanfrage für eine Teilfläche des Flurstücks 241/5 herangetragen. Die Verwaltung möchte dem nachkommen.

Vor einem Verkauf ist die Fläche nach § 7 StrG förmlich dem öffentlichen Verkehr zu entziehen ("Entwidmung").

Die Einziehung ist rechtlich zulässig, da die Durchfahrt wegen ausreichender Alternativen entbehrlich ist. Tatsächlich wird der Weg seit vielen Jahren nicht mehr befahren, vielmehr wurden dem Angrenzer auf dem Weg zwei Kfz-Stellplätze gegen Entgelt überlassen. Es gab in der Folge keine Beschwerden bei der Stadt bezüglich der Durchfahrt.

Es ist vorgesehen, einen Durchgang für Fußgänger mit einer Breite von ca. 1,30 m zu erhalten. Weiterhin bleibt die Zufahrt zur Garage des Gebäudes Bergstraße 5 bestehen.

Der Mietvertrag bezüglich des südlichen Stellplatzes entfällt, so dass die Zufahrt zur Garage jederzeit möglich ist.

Die Fläche des nördlichen Stellplatzes (zur Weinstraße hin, vgl. Foto weiter unten) wird entweder vermietet, veräußert oder über eine Grunddienstbarkeit weggegeben.

Folgendem Plan kann entnommen werden, welche Flächen entwidmet werden sollen (blau markiert). Die grün markierte Fläche verbleibt im Gemeindegebrauch.



Es ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Beschluss des Gemeinderats, das Verfahren einzuleiten (heute)
2. Bekanntmachung dieses Beschlusses und Möglichkeit zur Stellungnahme Betroffener (1 Monat)
3. Abwägung von Einwendungen und Beschluss zur Einziehung durch den Gemeinderat
4. Bekanntmachung der Einziehung

Foto des Durchgangs aus Richtung Weinstraße, hoch zur Bergstraße

